

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/21 vom Donnerstag, den 4. März 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (12/2021)..... 90

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (12/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Garrel ist am 03.03.2021 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Das Gebiet um den Seuchenbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Somit wird das **Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere)** wie folgt errichtet:

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meere):

- Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe und die Stromtrasse Höhe Hinterm Moor in der Gemeinde Großenkneten
- Der Stromtrasse in östlicher Richtung bis zur Straße An der Lethe folgen
- Die Straße An der Lethe südlich folgen bis zum Meerweg
- Weiter über Meerweg, Gründen und Rebhuhnweg auf die Garreler Straße (L871)
- Der L871 Richtung Bissel bis Einmündung Ringstraße folgen
- Über Ringstraße, Wirtschaftsweg an der Gasanlage und Strohhiede auf BAB 29
- Der BAB 29 Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze Oldenburg / Cloppenburg an der Lethe folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg an der Lethe nördlich entlang zum Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes.

Die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei nur hinsichtlich der Einrichtung eines **Anschlussbeobachtungsgebietes** vom Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel des Landkreises Cloppenburg betroffen.

Dennoch stellt das Seuchengeschehen weiterhin eine Gefahr, vor allem im Hinblick auf die neuen Ausbrüche in Diepholz (zwei Ausbrüche), in Vechta, erneut im Landkreis Cloppenburg (nunmehr insgesamt **24** Ausbrüche) und weitere gemeldete verendete Wildvögel, innerhalb kurzer Zeitabstände, dar.

Die gemeinsame Grenze der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg bilden somit weiterhin einen Schwerpunkt im Ausbruchsgeschehen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen.

Weiterhin ist hierbei auch betrachtet worden, dass auf Grund der Vielzahl von Ausbrüchen und immer wieder kranke Wildvögel in Erscheinung treten, die Gefahr der Verbreitung der Geflügelpest nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Wichtiger Hinweis:

Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 04.03.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1: Anschlussbeobachtungsgebiet III Großenkneten (Ahlhorner Fischteiche - Saager Meer):

